

## 38/ABPR XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Stadler, Dr. Graf und Genossen haben am 7. Oktober 1998 eine parlamentarische Anfrage betreffend objektive Richterbestellung beim Verfassungsgerichtshof an den Präsidenten des Nationalrates gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wann wird die demnächst freiwerdende, auf Vorschlag des Nationalrates nachzubesetzende Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ausgeschrieben werden?
2. Werden Sie dafür sorgen, daß bezüglich der vakanten Richterstelle ebenso wie anlässlich der letzten Nachbesetzung ein Hearing stattfinden wird?  
Wenn nein, warum nicht und welche anderen Veranlassungen werden Sie treffen, um eine objektive und nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten?
3. Sind Sie der Auffassung, daß ein Hearing der Bewerber als Entscheidungshilfe für ein objektives nachvollziehbares Verfahren sinnvoll wäre?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie dafür eintreten, daß bei der Nachbesetzung von Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof künftig ein Hearing für die Vorschlagsberechtigten (Bundesregierung, Nationalrat, Bundesrat) zwingend vorzusehen ist?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?
5. Ist Ihnen bekannt, daß innerhalb der Bundesregierung oder zwischen den Koalitionsparteien bereits eine Absprache über die Nachbesetzung der freiwerdenden Richterstelle beim Verfassungsgerichtshof besteht?  
Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Vereinbarung?
6. Können Sie ausschließen, daß eine derartige Absprache bei der bevorstehenden Nachbesetzungsentscheidung Anwendung finden wird?  
Wenn ja, inwiefern?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

ad 1.)

Die Ausschreibung der freiwerdenden Stelle eines Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen wurde in der 42. Woche veranlaßt. In der Wiener Zeitung ist die Ausschreibung am 21. Oktober 1998 erschienen.

ad 2.)

Aufgrund der in der Präsidialkonferenz in Aussicht genommenen Terminplanung wird voraussichtlich am 1. Dezember 1998 mit Bewerbern ein Hearing durchgeführt.

ad 3.) und 4.)

Ich zögere nicht zu sagen, daß ich aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Nationalrat ein Hearing "als Entscheidungshilfe" für die Erstellung eines Besetzungsvorschlages durch den Nationalrat für sinnvoll halte.

Was hingegen die diesbezügliche Vorgehensweise im Bundesrat oder in der Bundesregierung betrifft, wird zu der Frage der Zweckmäßigkeit eines Hearings für die Erstellung eines Besetzungsvorschlages für einen Verfassungsrichter oder eine Verfassungsrichterin durch diese Institutionen von den für die Willensbildung in der Bundesregierung bzw. im Bundesrat zuständigen Funktionsträgern Stellung zu nehmen sein.

ad 5.) und 6.)

Vereinbarungen zwischen den Koalitionsparteien wären - falls es sie geben sollte - kein Gegenstand des Interpellationsrechtes an den Präsidenten des Nationalrates.

Dies gilt übrigens auch für Vereinbarungen zwischen Oppositionsparteien - falls es solche jemals geben sollte - oder für Vereinbarungen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung, falls es solche geben sollte.

Daher kann ich solche Vereinbarungen oder Absprachen weder dementieren noch bestätigen.